Deutsches Kolonialblatt.

Umteblatt für die Schutgebiete des Deutschen Reichs.

fterangererben in ber ftolonial 3hlbeilnna bes Answärligen Aute.

III. Jahraana.

Berlin, 15. April 1892.

Mummer 8

Atalit. Cicip üter bie Cieral wen und Arzsalen ver Chungsebiel vom 30. Wäg 1892 S. 223.
— Gries, kertiffied die Affeilung ab Senskelbis Chai für die Schugsebiel Somerum, Togo und des siberchaftlausiste Chungeire im des Gelichelbes 200 vom 30. März 1892 S. 224.— Ernenung vom Keispern ihr die Affeilung der Gelichelbes Assistent vom Arzsalen der Artsalen der Geliche der Artsalen der Geliche der Artsalen der Artsalen der Artsalen der Verlägelte der Artsalen der Verlägelte d

Allen and Art ? Arici.

Allen and Art ? Arici.

Allen and Art . Arici.

Arici.

Allen and Art . Arici.

Arici.

Allen and Art . Arici.

Amtlicher Theil.

Gelebe; Derordnungen der Reichsbehörden.

Gefch über die Ginnahmen und Ausgaben der Schutgebiete vom 30. Mara 1892.

(R. G. 369 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2e. verodene im Idmen des Reiche, nach ersolgter Zustummung des Bundesrahf und des Reichetags, was solat:

\$ 1.

Alle Einnahmen und Ausgaden der Schutgebiete muffen für jedes Jahr veranfchlagt und auf den Eint der Schutgebiete gebracht werden. Lethterer wird vor Beginn des Eintsiafres durch Gefen felnefflich.

8 2.

Baldwidglichft nach Schlind bes Eintsighres, ipätestens aber in dem auf basselbiglichen zweiten Jahre ist dem Bundesrach und dem Neichstag eine Uebersicht sammtlicher Einnachmen und Nurghaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In biefer Borlage find die über: und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmiaung befonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen ber Rechnungslegung werben burch biefe Benehmigung nicht berührt.